

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 25



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
29. Januar 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 85/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung** 1
- Verordnung (EG) Nr. 86/2009 der Kommission vom 28. Januar 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- Verordnung (EG) Nr. 87/2009 der Kommission vom 28. Januar 2009 zur Erteilung der im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 für den Teilzeitraum vom Januar 2009 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen 6
- Verordnung (EG) Nr. 88/2009 der Kommission vom 28. Januar 2009 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 19. bis zum 23. Januar 2009 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 89/2009 der Kommission vom 28. Januar 2009 über die Eröffnung des Zollkontingents für das Jahr 2009 für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft** 14

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2009/75/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)** 16

2009/76/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Januar 2009 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta** 17

Kommission

2009/77/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden ⁽¹⁾** 18

2009/78/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden ⁽¹⁾** 23

2009/79/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ⁽¹⁾** 28



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2008 vom 5. Dezember 2008 zur Änderung von Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens	33
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2008 vom 5. Dezember 2008 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	35
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2008 vom 5. Dezember 2008 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	36
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2008 vom 5. Dezember 2008 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	38
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2008 vom 5. Dezember 2008 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2009 DES RATES

vom 19. Januar 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (3) Die Anpassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds⁽¹⁾ ist erforderlich, um die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zu Beginn der operationellen Programme und der im Rahmen dieser Programme unterstützten Projekte so zu erleichtern, dass ihre Durchführung und damit die Auswirkungen der Investitionen auf die Wirtschaft beschleunigt werden.
- (4) Die Möglichkeiten der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF), den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Durchführung der operationellen Programme zu helfen, sollten verbessert werden.
- (5) Angesichts der Rolle der EIB und des EIF als Finanzinstitutionen der Gemeinschaft im Sinne des Vertrags sollte es möglich sein, ihnen unmittelbar einen Auftrag zu erteilen, wenn Maßnahmen von Finanzierungsinstrumenten unter ihrer Beteiligung als Holding-Fonds durchgeführt werden.
- (6) Um die Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung, zu erleichtern, sollte die Möglichkeit von Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei der Einrichtung von Fonds oder Beiträgen hierzu vorgesehen werden.
- (7) Zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, ist es angezeigt, die Bedingungen zu lockern, unter denen die Vorschüsse im Rahmen der staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags ausbezahlt werden können.
- (1) Die beispiellose Krise der internationalen Finanzmärkte stellt die Gemeinschaft vor große Herausforderungen, die ein schnelles Handeln erfordern, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft als Ganzes zu begegnen und insbesondere, um die Investitionstätigkeit zu stärken, damit Wachstum und Beschäftigung stimuliert werden.
- (2) Der Regelungsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007—2013 ist mit dem Ziel beschlossen worden, die Programmierung und Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds weiter zu vereinfachen und ihre Wirksamkeit sowie die Subsidiarität bei ihrer Durchführung zu stärken.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

- (8) Um die Durchführung von Großprojekten zu beschleunigen, ist es erforderlich, dass die Ausgabenerklärungen auch Ausgaben im Zusammenhang mit Großprojekten enthalten können, die von der Kommission noch nicht genehmigt wurden.
- (9) Um die Verfügbarkeit der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erhöhen und damit einen schnellen Start der operationellen Programme in Krisenzeiten zu erleichtern, ist es angezeigt, die Vorschriften für die Vorschusszahlung zu ändern.
- (10) Die Zahlung eines Vorschusses zu Beginn eines operationellen Programms sollte einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleisten und die Zahlungen an die Begünstigten bei der Durchführung des Programms erleichtern. Zu diesem Zweck sollten Vorschriften für die Zahlung des Vorschusses für die Strukturfonds erlassen werden: 7,5 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind) und 9 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind), um dazu beizutragen, dass die operationellen Programme schneller durchgeführt werden.
- (11) Aufgrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit sollten die Änderungen, die Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 1 betreffen, für den gesamten Programmplanungszeitraum 2007—2013 gelten. Eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, ist deshalb erforderlich. Da die beispiellose Krise, die die internationalen Finanzmärkte erfasst hat, eine schnelle Reaktion erfordert, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt entgegenzuwirken, sollten weitere Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen, in denen die Vereinbarung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche

Beschaffungswesen geltenden Rechts ist, durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung an ein Finanzinstitut ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen geleistet wird, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht;“

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) durch Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF.“

2. In Artikel 46 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EIB oder der EIF können sich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den im ersten Unterabsatz genannten Maßnahmen der technischen Hilfe beteiligen.“

3. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten unter den in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Bedingungen als von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigte Ausgaben behandelt werden.

Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten im Sinne des Artikels 78 Absatz 6 Unterabsatz 1 unter den in Unterabsatz 3 genannten Bedingungen als Ausgaben zur Einrichtung des Fonds oder des Holding-Fonds oder als Beiträge hierzu behandelt werden.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ausgaben müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 4 sehen die Förderfähigkeit dieser Ausgaben vor;

b) der Betrag der Ausgaben ist, unbeschadet der Bestimmungen spezifischer Verordnungen, durch Ausgabennachweise, die gleichwertig mit Rechnungen sind, ordnungsgemäß belegt;

c) bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.“

4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Sofern in den spezifischen Verordnungen zu den einzelnen Fonds nichts anderes vorgesehen ist, werden die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen.“

- b) In Artikel 78 Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

- c) Artikel 78 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 3 eine finanzielle Beteiligung an einem Großprojekt ablehnt, muss die Ausgabenerklärung entsprechend der Entscheidung der Kommission geändert werden.“

5. In Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

- „a) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm

im Jahr 2008 und 2,5 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- b) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- c) fällt das operationelle Programm unter das Ziel der ‚Europäischen territorialen Zusammenarbeit‘ und mindestens einer der Teilnehmer ist ein Mitgliedstaat, der der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten ist: 2 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2009.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a gelten jedoch ab dem 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. GANDALOVIC

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2009****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	JO	78,3
	MA	48,5
	TN	134,4
	TR	97,0
	ZZ	89,6
0707 00 05	JO	167,2
	MA	116,0
	TR	131,2
	ZZ	138,1
0709 90 70	MA	146,2
	TR	112,5
	ZZ	129,4
0709 90 80	EG	82,9
	ZZ	82,9
0805 10 20	EG	50,5
	IL	62,4
	MA	63,7
	TN	43,2
	TR	55,0
	ZZ	55,0
0805 20 10	IL	144,6
	MA	85,8
	TR	54,0
	ZZ	94,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	66,3
	EG	88,5
	IL	74,9
	JM	93,7
	PK	46,6
	TR	61,0
	ZZ	71,8
0805 50 10	EG	48,1
	MA	67,1
	TR	62,8
	ZZ	59,3
0808 10 80	CA	84,9
	CN	65,1
	MK	32,6
	US	101,9
	ZZ	71,1
0808 20 50	CL	115,7
	CN	34,8
	TR	40,0
	US	110,3
	ZA	119,5
	ZZ	84,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2009****zur Erteilung der im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 für den Teilzeitraum vom Januar 2009 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 327/98 wurden Einfuhrzollkontingente für Reis und Bruchreis eröffnet, die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt und gemäß Anhang IX derselben Verordnung in mehrere Teilzeiträume unterteilt wurden, und deren Verwaltung festgelegt.
- (2) Der Teilzeitraum des Monats Januar ist der erste Teilzeitraum für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 327/98 vorgesehenen Kontingente.
- (3) Aus der Mitteilung gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 327/98 geht hervor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Januar 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung eingereichten Anträge für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4148 — 09.4154 — 09.4112 — 09.4116 — 09.4117 — 09.4118 — 09.4119 —

09.4166 auf eine Menge beziehen, die die verfügbare Menge übersteigt. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen der betreffenden Kontingente anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (4) Aus der vorgenannten Mitteilung geht außerdem hervor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Januar 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung eingereichten Anträge für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4127 — 09.4128 — 09.4149 — 09.4150 — 09.4152 — 09.4153 auf eine Menge beziehen, die unter der verfügbaren Menge liegt.
- (5) Für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4127 — 09.4128 — 09.4148 — 09.4149 — 09.4150 — 09.4152 — 09.4153 — 09.4154 — 09.4112 — 09.4116 — 09.4117 — 09.4118 — 09.4119 — 09.4166 sind somit die für den folgenden Kontingentteilzeitraum gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 verfügbaren Gesamtmengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Januar 2009 eingereichten Einfuhrlizenzanträgen für Reis der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4148 — 09.4154 — 09.4112 — 09.4116 — 09.4117 — 09.4118 — 09.4119 — 09.4166 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zuteilungskoeffizienten angewendet werden.

(2) Die für den folgenden Kontingentteilzeitraum im Rahmen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4127 — 09.4128 — 09.4148 — 09.4149 — 09.4150 — 09.4152 — 09.4153 — 09.4154 — 09.4112 — 09.4116 — 09.4117 — 09.4118 — 09.4119 — 09.4166 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 verfügbaren Gesamtmengen werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Für den Teilzeitraum des Monats Januar 2009 zuzuteilende Mengen und für den folgenden Teilzeitraum verfügbare Mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98:

- a) Kontingent von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 327/98:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Januar 2009	Für den Teilzeitraum April 2009 verfügbare Gesamtmengen (kg)
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4127	— ⁽²⁾	22 545 000
Thailand	09.4128	— ⁽²⁾	8 738 852
Australien	09.4129	— ⁽³⁾	1 019 000
Andere Ursprungsländer	09.4130	— ⁽³⁾	1 805 000

- b) Kontingent von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 327/98:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Januar 2009	Für den Teilzeitraum Juli 2009 verfügbare Gesamtmengen (kg)
Alle Ursprungsländer	09.4148	1,690006 %	0

- c) Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 327/98:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Januar 2009	Für den Teilzeitraum Juli 2009 verfügbare Gesamtmengen (kg)
Thailand	09.4149	— ⁽²⁾	31 370 790
Australien	09.4150	— ⁽¹⁾	16 000 000
Guyana	09.4152	— ⁽¹⁾	11 000 000
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4153	— ⁽²⁾	6 215 000
Andere Ursprungsländer	09.4154	1,449194 %	6 000 010

- d) Kontingent von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 327/98:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Januar 2009	Für den Teilzeitraum Juli 2009 verfügbare Gesamtmengen (kg)
Thailand	09.4112	1,298370 %	0
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4116	2,081253 %	0
Indien	09.4117	1,315789 %	0
Pakistan	09.4118	1,072615 %	0
Andere Ursprungsländer	09.4119	1,092084 %	0
Alle Ursprungsländer	09.4166	1,002539 %	17 011 012

⁽¹⁾ Keine Anwendung des Zuteilungskoeffizienten für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.

⁽²⁾ Die Anträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten oder ihnen entsprechen: somit kann allen Anträgen stattgegeben werden.

⁽³⁾ Keine verfügbare Menge für diesen Teilzeitraum.

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2009****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 19. bis zum 23. Januar 2009
beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und
Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zeit vom 19. bis zum 23. Januar 2009 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker nach Bulgarien und Rumänien zur Versorgung der Raffi-

nerien in den Wirtschaftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽³⁾ Einfuhrlizenzanträge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufende Nummer 09.4332 (2008—2009).

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und/oder den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 19. bis zum 23. Januar 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 1.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	0	Erreicht
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	0	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr Juli—September 2009

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	—	Erreicht
09.4332	Belize	—	
09.4333	Côte d'Ivoire	—	
09.4334	Republik Kongo	—	
09.4335	Fidschi	—	
09.4336	Guyana	—	
09.4337	Indien	0	
09.4338	Jamaika	—	
09.4339	Kenia	—	
09.4340	Madagaskar	—	
09.4341	Malawi	—	
09.4342	Mauritius	—	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	—	
09.4348	Trinidad und Tobago	—	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	—	
09.4351	Simbabwe	—	

Zusätzlicher Zucker
Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	—	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	—	

Zucker Zugeständnisse CXL
Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

Balkan-Zucker
Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	
09.4326	Serbien und Kosovo (*)	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

(*) Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr
Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	außerordentlich	—	
09.4390	industriell	100	

Zusätzlicher WPA-Zucker
Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4431	Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Sambia, Simbabwe	100	
09.4432	Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda	100	
09.4433	Swasiland	100	
09.4434	Mosambik	0	Erreicht
09.4435	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago	0	Erreicht
09.4436	Dominikanische Republik	0	Erreicht
09.4437	Fidschi, Papua-Neuguinea	100	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.1.2009-23.1.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2009****über die Eröffnung des Zollkontingents für das Jahr 2009 für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2004/859/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽³⁾ und das Protokoll Nr. 3 zum EWR-Abkommen ⁽⁴⁾ enthalten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.
- (2) Das Protokoll Nr. 3 zum EWR-Abkommen, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 138/2004 ⁽⁵⁾, sieht für bestimmte Wasser mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen des KN-Codes 2202 10 00 sowie für bestimmte andere Zucker enthaltende nicht alkoholhaltige Getränke des KN-Codes ex 2202 90 10 eine Zollbefreiung (Zollsatz Null) vor.
- (3) Durch das mit Beschluss 2004/859/EG genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ⁽⁶⁾, im Folgenden „das Abkommen“ genannt, wurde die Zollbefreiung für die betreffenden Wasser und anderen Getränke für

Norwegen vorübergehend ausgesetzt. Gemäß Teil IV der vereinbarten Niederschrift des Abkommens ist die zollfreie Einfuhr von Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 mit Ursprung in Norwegen nur im Rahmen eines zollfreien Kontingents gestattet, während auf außerhalb des Kontingents eingeführte Waren ein Einfuhrzoll erhoben wird.

- (4) Durch die Verordnung (EG) Nr. 93/2008 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde die vorübergehende Aussetzung der für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geltenden Zollbefreiung für die Einfuhr von bestimmten Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft aufgehoben.
- (5) Das Zollkontingent für das Jahr 2009 für die betreffenden Erfrischungsgetränke ist zu eröffnen. Das letzte jährliche Kontingent für die betreffenden Waren wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2006 der Kommission ⁽⁸⁾ für 2007 eröffnet. Für 2008 wurde kein jährliches Kontingent eröffnet. Das Volumen des Kontingents für 2009 sollte daher gegenüber 2007 unverändert bleiben.
- (6) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁹⁾ sind die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten festgelegt. Das durch die vorliegende Verordnung eröffnete Zollkontingent sollte gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 wird das Zollkontingent der Gemeinschaft gemäß dem Anhang für die dort aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen unter den dort festgelegten Bedingungen eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 342 vom 18.11.2004, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 72.

⁽⁷⁾ ABl. L 28 vom 1.2.2008, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. L 341 vom 7.12.2006, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(2) Die für die im Anhang aufgeführten Waren für beide Seiten geltenden Ursprungsregeln entsprechen denen des Protokolls Nr. 3 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen.

(3) Auf außerhalb des Zollkontingents eingeführte Mengen wird ein Präferenzzollsatz von 0,047 EUR/Liter erhoben.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt am dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2009

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident

ANHANG

Zollkontingent für das Jahr 2009 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge für das Jahr 2009	Im Rahmen des Kontingents geltender Zollsatz	Außerhalb des Kontingents geltender Zollsatz
09.0709	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süß-mitteln oder Aro-mastoffen	17,303 Mio. Liter	frei	0,047 EUR/Liter
	ex 2202 90 10	andere nicht alkoholhaltige Getränke, Zucker (Saccha-rose oder Invertzucker) enthaltend			

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 2008

zur Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)

(2009/75/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 65 Absätze 1 und 4,

in Anbetracht der von der Kommission am 16. September 2008 vorgelegten Kandidatenliste,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Frau Mary G. BAKER, geboren am 27. Oktober 1936 in London (Vereinigtes Königreich),

Herr Mike O'DONOVAN, geboren am 26. September 1946 in London (Vereinigtes Königreich),

Frau Lisette TIDDENS-ENGWIRDA, geboren am 25. Juni 1950 in Amsterdam (Niederlande),

und

Herr Henk VAARKAMP, geboren am 22. Juni 1950 in Terschuur (Niederlande),

werden für einen Zeitraum von drei Jahren zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) ernannt.

Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 genannte Amtszeit von drei Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) festgelegt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 20. Januar 2009****zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta****(2009/76/EG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2008/19 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2008 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Zentralbank von Malta ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2008. Daher muss ab dem Geschäftsjahr 2009 ein externer Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (3) Der EZB-Rat hat empfohlen, die KPMG als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 zu bestellen.

- (4) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte Folge geleistet und der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 15 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(15) KPMG wird als der externe Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KALOUSEK

⁽¹⁾ ABl. C 322 vom 17.12.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2009

zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/77/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. Juni 2001 setzte die Kommission mit dem Beschluss 2001/527/EG ⁽¹⁾ im Rahmen des so genannten Lamfalussy-Verfahrens den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (nachstehend „der Ausschuss“) ein. Dieser Ausschuss, der als unabhängiges Gremium dem Meinungs- und Gedankenaustausch dienen und die Europäische Kommission in Wertpapierfragen beraten sollte, nahm am 7. Juni 2001 seine Arbeit auf.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich ⁽²⁾ hat die Kommission das Lamfalussy-Verfahren 2007 überprüft und ihre Ergebnisse in der Mitteilung „Überprüfung des Lamfalussy-Prozesses — Ausbau der aufsichtlichen Konvergenz“ ⁽³⁾ vom 20. November 2007 dargelegt.
- (3) In dieser Mitteilung unterstrich die Kommission, wie wichtig der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „Ausschüsse

der Aufsichtsbehörden“) angesichts der zunehmenden Integration des europäischen Finanzmarkts sind. Auch bezeichnete sie es als notwendig, für die Bemühungen dieser Ausschüsse um konvergente Aufsichtspraktiken und aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit einen klaren Rahmen abzustecken.

- (4) Bei der Überprüfung des Lamfalussy-Verfahrens hatte der Rat die Kommission ersucht, die Rolle der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden eindeutiger festzulegen und alle Optionen zur Stärkung der Funktionsweise dieser Ausschüsse zu prüfen, ohne das Gleichgewicht der gegenwärtig bestehenden institutionellen Struktur zu stören oder die Rechenschaftspflicht der Aufsichtsstellen zu schmälern ⁽⁴⁾.
- (5) Auf seiner Tagung vom 13. und 14. März 2008 rief der Europäische Rat dazu auf, die Funktionsweise der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden rasch zu verbessern ⁽⁵⁾.
- (6) Am 14. Mai 2008 forderte der Rat die Kommission auf, ihre Beschlüsse zur Einsetzung der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden im Hinblick darauf zu überprüfen, dass Kohärenz und Schlüssigkeit der Mandate und Aufgaben dieser Ausschüsse gesichert sind und der Beitrag dieser Gremien zur Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken verbessert wird ⁽⁶⁾. Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Ausschüssen ausdrücklich spezifische Aufgaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken und ihrer Rolle bei der Bewertung von Risiken für die Finanzmarktstabilität übertragen werden sollten. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen, der Rolle und Aufgaben des Ausschusses in diesem Bereich regelt, verstärkt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9.

⁽³⁾ KOM(2007) 727 endg.

⁽⁴⁾ Schlussfolgerungen des Rates 15698/07 vom 4. Dezember 2007.

⁽⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates 7652/1/08 Rev. 1.

⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates 8515/3/08 Rev. 3.

- (7) Der Ausschuss sollte unabhängig sein und die Kommission in Wertpapierfragen beraten.
- (8) Der Ausschuss sollte ferner zu einer gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und zu dessen kohärenter Anwendung durch die Aufsichtsbehörden beitragen.
- (9) Der Ausschuss verfügt auf Gemeinschaftsebene über keinerlei Regelungsbefugnis. Er sollte Vergleichsanalysen durchführen, bewährte Praktiken fördern und unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen und Standards ausgeben, um gemeinschaftsweit für größere Konvergenz zu sorgen.
- (10) Eine verbesserte bi- und multilaterale Zusammenarbeit bei der Aufsicht setzt Verständnis und Vertrauen zwischen den Aufsichtsbehörden voraus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu verbessern.
- (11) Darüber hinaus sollte der Ausschuss gemeinschaftsweit die Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördern. Um dieses Ziel klarer zu formulieren, sollte für den Ausschuss eine nicht erschöpfende vorläufige Aufgabenliste festgelegt werden.
- (12) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen Aufsichtskollegien, sollte der Ausschuss ein freiwilliges unverbindliches Schlichtungsverfahren einrichten.
- (13) Um das im Ausschuss vorhandene Fachwissen nutzen zu können, sollte eine Aufsichtsbehörde unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Befugnisse dem Ausschuss Fragen zur unverbindlichen Stellungnahme vorlegen können.
- (14) Der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden ist von grundlegender Bedeutung, sollen diese ihre Funktion erfüllen. Er ist für eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapiermärkte und die Stabilität des Finanzsystems unabdingbar. Während das Wertpapierrecht die Aufsichtsbehörden klar zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet, sollte der Ausschuss unter Einhaltung der einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften den täglichen praktischen Informationsaustausch erleichtern.
- (15) Um den Aufsichtsbehörden Doppelarbeit zu ersparen und so den Aufsichtsprozess zu straffen und die Marktteilnehmer zu entlasten, sollte der Ausschuss die Delegation von Aufgaben zwischen Aufsichtsbehörden erleichtern, was insbesondere für die in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fälle gilt.
- (16) Um Konvergenz und Kohärenz zwischen den Aufsichtskollegien zu fördern und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte der Ausschuss die Funktionsweise dieser Kollegien überwachen, ohne dabei die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschränken.
- (17) Qualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz des aufsichtsbehördlichen Meldewesens wirken sich maßgeblich auf die Kostenwirksamkeit der Aufsichtsregelungen der Gemeinschaft und auf die Gesetzesfolgekosten für grenzübergreifend tätige Institute aus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, dass es nicht mehr zu Überschneidungen und Doppelarbeit kommt und die gemeldeten Daten vergleichbar und von angemessener Qualität sind.
- (18) Die Finanzsysteme in der Gemeinschaft sind eng miteinander verknüpft, so dass sich Ereignisse in einem Mitgliedstaat erheblich auf Finanzinstitute und -märkte in anderen Mitgliedstaaten auswirken können. Die kontinuierliche Zunahme von Finanzkonglomeraten und die immer unschärfere Abgrenzung zwischen Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäft stellen die Aufsichtsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene vor zusätzliche Herausforderungen. Um die Stabilität des Finanzsystems zu erhalten, muss bei diesem Ausschuss, dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ein System geschaffen werden, mit dem potenzielle grenz- und sektorübergreifende Risiken frühzeitig ermittelt und der Kommission und den anderen Ausschüssen erforderlichenfalls angezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Ausschuss die Unterrichtung der Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Aufgabe des Ausschusses besteht in diesem Zusammenhang darin, Risiken in der Wertpapierbranche zu ermitteln und der Kommission regelmäßig die Ergebnisse mitzuteilen. Auch der Rat sollte entsprechend unterrichtet werden. Der Ausschuss sollte außerdem mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten und es regelmäßig über die Lage in der Wertpapierbranche informieren. Informationen über beauftragte Einzelunternehmen sollte er in diesem Zusammenhang aber nicht weitergeben.
- (19) Um sektorübergreifende Fragen angemessen angehen zu können, sollte der Ausschuss seine Arbeiten mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des europäischen Systems der Zentralbanken abstimmen. Dies ist vor allem im Hinblick auf etwaige sektorübergreifende Risiken für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung.

- (20) Um Doppelarbeit zu vermeiden, Unstimmigkeiten vorzubeugen, über Fortschritte auf dem Laufenden zu bleiben und hinsichtlich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten Gelegenheit zum Informationsaustausch mit dem Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu erhalten, kann der Ausschuss im Gemeinsamen Finanzkonglomeratausschuss mitwirken.
- (21) Angesichts der Globalisierung der Finanzdienstleistungen und der zunehmenden Bedeutung internationaler Standards sollte der Ausschuss außerdem den Dialog und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern fördern.
- (22) Die Rechenschaftspflicht des Ausschusses gegenüber den Organen der Gemeinschaft ist von großer Bedeutung, sollte einem hohen Standard entsprechen und gleichzeitig der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden Rechnung tragen.
- (23) Der Ausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben und die Vorrechte der Organe und das durch den Vertrag geschaffene institutionelle Gleichgewicht uneingeschränkt wahren. Der verbesserte Rahmen für die Arbeiten des Ausschusses sollte durch verbesserte Arbeitsverfahren ergänzt werden. Zu diesem Zweck sollten bei fehlendem Konsens Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, wobei die Regeln des EG-Vertrags zugrunde zu legen sind.
- (24) Der Rechtssicherheit und Klarheit halber sollte der Beschluss 2001/527/EWG aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Hiermit wird eine unabhängige Beratergruppe für Wertpapiere in der Gemeinschaft eingesetzt, die die Bezeichnung „Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden“ (nachstehend „der Ausschuss“) trägt.

Artikel 2

Der Ausschuss berät die Kommission auf eigene Initiative oder auf deren Ersuchen insbesondere bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für den Wertpapierbereich, einschließlich solcher, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffen.

Bittet die Kommission den Ausschuss um Rat, kann sie eine Frist festsetzen, innerhalb deren der Ausschuss diesem Ersuchen nachkommt. Diese Frist wird nach Maßgabe der Dringlichkeit festgelegt.

Artikel 3

Der Ausschuss erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben und trägt durch Ausgabe unverbindlicher Leitlinien, Empfehlungen und

Standards zur gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung sowie zur kohärenten Anwendung des Gemeinschaftsrechts bei.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und fördert gemeinschaftsweit die Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken und -konzepte. Zu diesem Zweck nimmt er zumindest die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er schlichtet oder erleichtert die Schlichtung von Streitfällen zwischen Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde;
- b) er legt den Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf deren Ersuchen hin Stellungnahmen vor;
- c) er fördert vorbehaltlich der geltenden Geheimhaltungsvorschriften einen wirksamen bi- und multilateralen Informationsaustausch;
- d) er erleichtert die Delegation von Aufgaben zwischen den Aufsichtsbehörden, insbesondere indem er delegierbare Aufgaben ermittelt und bewährte Praktiken fördert;
- e) er trägt zu einer wirksamen und kohärenten Funktionsweise der Aufsichtskollegien bei, indem er insbesondere Leitlinien für die operationelle Funktionsweise der Kollegien festlegt, über die Kohärenz der Praktiken der einzelnen Kollegien wacht und bewährte Praktiken weitergibt;
- f) er trägt zur Entwicklung erstklassiger gemeinsamer Standards für das aufsichtsbehördliche Meldewesen bei;
- g) er überprüft die praktische Anwendung der von ihm ausgegebenen unverbindlichen Leitlinien, Empfehlungen und Standards.

(2) Der Ausschuss überprüft die Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten und bewertet laufend ihre Konvergenz. Er legt alljährlich einen Bericht über die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Hindernisse vor.

(3) Zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte entwickelt der Ausschuss ein neues praktisches Instrumentarium zur Erhöhung der Konvergenz.

Artikel 5

(1) Der Ausschuss verfolgt und bewertet die Entwicklungen im Wertpapiersektor und unterrichtet erforderlichenfalls den Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Kommission. Er stellt sicher, dass die Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten über potenzielle oder akute Probleme informiert werden.

(2) Der Ausschuss legt der Kommission mindestens zweimal jährlich eine Bewertung der Trends bei der Beaufsichtigung einzelner Unternehmen und der potenziellen Risiken und Schwachstellen im Wertpapiersektor vor.

In diesen Bewertungen nimmt der Ausschuss auch eine Einstufung der größten Risiken und Schwachstellen vor, gibt an, inwieweit diese die Stabilität des Finanzsystems gefährden und schlägt erforderlichenfalls Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen vor.

Der Rat wird über diese Bewertungen informiert.

(3) Der Ausschuss verfügt über Verfahren, die den Aufsichtsbehörden ein rasches Handeln ermöglichen. Er erleichtert den Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft gegebenenfalls eine gemeinsame Bewertung der Risiken und Schwachstellen, die die Stabilität des Finanzsystems der Gemeinschaft beeinträchtigen können.

(4) Durch enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken sorgt der Ausschuss für eine angemessene Verfolgung sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen.

Artikel 6

(1) Der Ausschuss trägt zur Entwicklung gemeinsamer Aufsichtspraktiken im Wertpapierbereich bei und wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auch an der Erarbeitung gemeinsamer sektorübergreifender Aufsichtspraktiken mit.

(2) Zu diesem Zweck richtet er insbesondere sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, verstärkt auf Möglichkeiten der Personalabstellung, gemeinsame Inspektionsteams und aufsichtsbehördliche Kontrollen sowie auf andere Mittel zurückzugreifen.

(3) Der Ausschuss entwickelt gegebenenfalls neue Instrumente zur Förderung gemeinsamer Aufsichtspraktiken.

(4) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern, insbesondere indem er diesen Gelegenheit zur Teilnahme an gemeinsamen Schulungsprogrammen gibt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der für Wertpapiere (einschließlich OGAW) zuständigen nationalen

Behörden zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt aus seiner zuständigen Behörde einen hochrangigen Vertreter, der an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

(2) Die Kommission nimmt an den Ausschusssitzungen teil und benennt zu diesem Zweck einen hochrangigen Vertreter.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen laden.

Artikel 8

(1) Die Ausschussmitglieder dürfen Informationen, die unter die berufliche Schweigepflicht fallen, nicht weitergeben. Jeder, der an den Erörterungen teilnimmt, ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

(2) Sollten bei der Erörterung eines Tagesordnungspunkts vertrauliche Informationen über beaufsichtigte Institute ausgetauscht werden, so kann die Teilnahme an der Erörterung auf die unmittelbar beteiligten Mitglieder beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Der Ausschuss unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er unterhält regelmäßige Kontakte zu dem mit Beschluss 2001/528/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments.

(2) Durch regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gewährleistet der Ausschuss sektorübergreifende Kohärenz der Arbeiten im Finanzdienstleistungssektor.

(3) Der Ausschussvorsitzende hat regelmäßig, mindestens aber einmal pro Monat, Kontakt zum Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden und zum Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

Artikel 10

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Kommission wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachterin geladen.

Artikel 11

Der Ausschuss kann im gemeinsamen Finanzkonglomeratausschuss mitarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

Artikel 12

Vor Übermittlung seiner Stellungnahme an die Kommission konsultiert der Ausschuss in einem offenen, transparenten Verfahren frühzeitig und umfassend Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer. Er veröffentlicht die Ergebnisse dieser Konsultationen, sofern der betreffende Teilnehmer dagegen keine Einwände erhoben hat.

Artikel 13

Der Ausschuss stellt ein jährliches Arbeitsprogramm auf und leitet es bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission weiter. Der Ausschuss unterrichtet den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Ergebnisse der im Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 14

Die Beschlüsse des Ausschusses werden von den Mitgliedern einvernehmlich gefasst. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Die Stimmen der Vertreter der Ausschussmitglieder werden gewichtet wie die Stimmen der Mitgliedstaaten in Artikel 205 Absätze 2 und 4 EG-Vertrag.

Hält ein Ausschussmitglied die Leitlinien, Empfehlungen, Standards oder andere vom Ausschuss vereinbarte Maßnahmen nicht ein, muss es dies begründen können.

Artikel 15

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Wahl und Entlassung des Ausschussvorsitzes kann die Geschäftsordnung von Artikel 14 abweichende Beschlussfassungsverfahren vorsehen.

Artikel 16

Der Beschluss 2001/527/EG wird aufgehoben.

Artikel 17

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Brüssel, den 23. Januar 2009

Für die Kommission

Charlie McCREEVY

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2009****zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden****(Text von Bedeutung für den EWR)****(2009/78/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. November 2003 setzte die Kommission mit Beschluss 2004/5/EG⁽¹⁾ im Rahmen des so genannten Lamfalussy-Verfahrens den Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (nachstehend „der Ausschuss“) ein. Dieser Ausschuss, der als unabhängiges Gremium dem Meinungs- und Gedankenaustausch dienen und die Europäische Kommission in Bezug auf die Regulierung und Beaufsichtigung des Bankensektors beraten sollte, nahm am 1. Januar 2004 seine Arbeit auf.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich⁽²⁾ hat die Kommission das Lamfalussy-Verfahren 2007 überprüft und ihre Ergebnisse in der Mitteilung „Überprüfung des Lamfalussy-Prozesses — Ausbau der aufsichtlichen Konvergenz“⁽³⁾ vom 20. November 2007 dargelegt.
- (3) In dieser Mitteilung unterstrich die Kommission, wie wichtig der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „Ausschüsse der Aufsichtsbehörden“) angesichts der zunehmenden Integration des europäischen Finanzmarkts sind. Auch bezeichnete sie es als notwendig, für die Bemühungen dieser Ausschüsse um konvergente Aufsichtspraktiken und aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit einen klaren Rahmen abzustecken.
- (4) Bei der Überprüfung des Lamfalussy-Verfahrens hatte der Rat die Kommission ersucht, die Rolle der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden eindeutiger festzulegen und alle Optionen zur Stärkung der Funktionsweise dieser Ausschüsse zu prüfen, ohne das Gleichgewicht der gegen-

wärtig bestehenden institutionellen Struktur zu stören oder die Rechenschaftspflicht der Aufsichtsstellen zu schmälern⁽⁴⁾.

- (5) Auf seiner Tagung vom 13. und 14. März 2008 rief der Europäische Rat dazu auf, die Funktionsweise der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden rasch zu verbessern⁽⁵⁾.
- (6) Am 14. Mai 2008 forderte der Rat die Kommission auf, ihre Beschlüsse zur Einsetzung der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden im Hinblick darauf zu überprüfen, dass Kohärenz und Schlüssigkeit der Mandate und Aufgaben dieser Ausschüsse gesichert sind und der Beitrag dieser Gremien zur Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken verbessert wird⁽⁶⁾. Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Ausschüssen ausdrücklich spezifische Aufgaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken und ihrer Rolle bei der Bewertung von Risiken für die Finanzmarktstabilität übertragen werden sollten. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen, der Rolle und Aufgaben des Ausschusses in diesem Bereich regelt, verstärkt werden.
- (7) Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte die Organisation der Bankenaufsicht widerspiegeln und auch der Rolle der Zentralbanken für die allgemeine Stabilität des Bankensektors in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Rechnung tragen. Es sollte eindeutig festgelegt werden, über welche Rechte die einzelnen Kategorien von Mitgliedern jeweils verfügen. Insbesondere Vorsitz und Stimmrechte sollten den zuständigen Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten sein. Die Teilnahme an vertraulichen Beratungen über einzelne beaufsichtigte Institute sollte gegebenenfalls auf die zuständigen Aufsichtsbehörden und die mit speziellen Aufsichtsbefugnissen für das betreffende Institut betrauten Zentralbanken beschränkt werden.
- (8) Der Ausschuss sollte unabhängig sein und die Kommission in Fragen der Bankenaufsicht beraten.
- (9) Das Mandat des Ausschusses sollte auch die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten einschließen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, etwaigen Unstimmigkeiten vorzubeugen, den Ausschuss über Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und ihm Gelegenheit zum Informationsaustausch zu geben, sollte die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten im gemeinsamen Finanzkonglomeratausschuss erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9.⁽³⁾ KOM(2007) 727 endg.⁽⁴⁾ Schlussfolgerungen des Rates 15698/07 vom 4. Dezember 2007.⁽⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates 7652/1/08 Rev. 1.⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates 8515/3/08 Rev. 3.

- (10) Der Ausschuss sollte ferner zu einer gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und zu dessen kohärenter Anwendung durch die Aufsichtsbehörden beitragen.
- (11) Der Ausschuss verfügt auf Gemeinschaftsebene über keinerlei Regelungsbefugnis. Er sollte Vergleichsanalysen durchführen, bewährte Praktiken fördern und unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen und Standards ausgeben, um gemeinschaftsweit für größere Konvergenz zu sorgen.
- (12) Eine verbesserte bi- und multilaterale Zusammenarbeit bei der Aufsicht setzt Verständnis und Vertrauen zwischen den Aufsichtsbehörden voraus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu verbessern.
- (13) Darüber hinaus sollte der Ausschuss gemeinschaftsweit die Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördern. Um dieses Ziel klarer zu formulieren, sollte für den Ausschuss eine nicht erschöpfende vorläufige Aufgabenliste festgelegt werden.
- (14) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen Aufsichtskollegien, sollte der Ausschuss ein freiwilliges unverbindliches Schlichtungsverfahren einrichten.
- (15) Um das im Ausschuss vorhandene Fachwissen nutzen zu können, sollte eine Aufsichtsbehörde unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Befugnisse dem Ausschuss Fragen zur unverbindlichen Stellungnahme vorlegen können.
- (16) Der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden ist von grundlegender Bedeutung, sollen diese ihre Funktion erfüllen. Er ist für eine wirksame Beaufsichtigung von Bankengruppen und die Stabilität des Finanzsystems unabdingbar. Während das Bankenrecht die Aufsichtsbehörden klar zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet, sollte der Ausschuss unter Einhaltung der einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften den täglichen praktischen Informationsaustausch erleichtern.
- (17) Um den Aufsichtsbehörden Doppelarbeit zu ersparen und so den Aufsichtsprozess zu straffen und die Bankengruppen zu entlasten, sollte der Ausschuss die Delegation von Aufgaben zwischen Aufsichtsbehörden erleichtern, was insbesondere für die in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fälle gilt.
- (18) Um Konvergenz und Kohärenz zwischen den Aufsichtskollegien zu fördern und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte der Ausschuss die Funktionsweise dieser Kollegien überwachen, ohne dabei die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschränken.
- (19) Qualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz des aufsichtsbehördlichen Meldewesens wirken sich maßgeblich auf die Kostenwirksamkeit der Aufsichtsregelungen der Gemeinschaft und auf die Gesetzesfolgekosten für grenzübergreifend tätige Institute aus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, dass es nicht mehr zu Überschneidungen und Doppelarbeit kommt und die gemeldeten Daten vergleichbar und von angemessener Qualität sind.
- (20) Die Finanzsysteme in der Gemeinschaft sind eng miteinander verknüpft, so dass sich Ereignisse in einem Mitgliedstaat erheblich auf Finanzinstitute und -märkte in anderen Mitgliedstaaten auswirken können. Die kontinuierliche Zunahme von Finanzkonglomeraten und die immer unschärfere Abgrenzung zwischen Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäft stellen die Aufsichtsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene vor zusätzliche Herausforderungen. Um die Stabilität des Finanzsystems zu erhalten, muss bei diesem Ausschuss, dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ein System geschaffen werden, mit dem potenzielle grenz- und sektorübergreifende Risiken frühzeitig ermittelt und der Kommission und den anderen Ausschüssen erforderlichenfalls angezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Ausschuss die Unterrichtung der Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Aufgabe des Ausschusses besteht in diesem Zusammenhang darin, Risiken im Bankensektor zu ermitteln und der Kommission regelmäßig die Ergebnisse mitzuteilen. Auch der Rat sollte entsprechend unterrichtet werden. Der Ausschuss sollte außerdem mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten und es regelmäßig über die Lage im Bankensektor informieren. Informationen über beaufsichtigte Einzelunternehmen sollte er in diesem Zusammenhang aber nicht weitergeben.
- (21) Um sektorübergreifende Fragen angemessen angehen zu können, sollte der Ausschuss seine Arbeiten mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken abstimmen. Dies ist vor allem im Hinblick auf etwaige sektorübergreifende Risiken für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung.
- (22) Angesichts der Globalisierung der Finanzdienstleistungen und der zunehmenden Bedeutung internationaler Standards sollte der Ausschuss außerdem den Dialog und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern fördern.
- (23) Die Rechenschaftspflicht des Ausschusses gegenüber den Organen der Gemeinschaft ist von großer Bedeutung, sollte einem hohen Standard entsprechen und gleichzeitig der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden Rechnung tragen.

- (24) Der Ausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben und die Vorrechte der Organe und das durch den Vertrag geschaffene institutionelle Gleichgewicht uneingeschränkt wahren. Der verbesserte Rahmen für die Arbeiten des Ausschusses sollte durch verbesserte Arbeitsverfahren ergänzt werden. Zu diesem Zweck sollten bei fehlendem Konsens Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, wobei die Regeln des EG-Vertrags zugrunde zu legen sind.
- (25) Der Rechtssicherheit und Klarheit halber sollte der Beschluss 2004/5/EG aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Hiermit wird eine unabhängige Beratergruppe für die Bankenaufsicht in der Gemeinschaft eingesetzt, die die Bezeichnung „Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden“ (nachstehend „der Ausschuss“) trägt.

Artikel 2

Der Ausschuss berät die Kommission auf eigene Initiative oder auf deren Ersuchen insbesondere bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für den Bankensektor und für Finanzkonglomerate.

Bittet die Kommission den Ausschuss um Rat, kann sie eine Frist festsetzen, innerhalb deren der Ausschuss diesem Ersuchen nachkommt. Diese Frist wird nach Maßgabe der Dringlichkeit festgelegt.

Artikel 3

Der Ausschuss erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben und trägt durch Ausgabe unverbindlicher Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung sowie zur kohärenten Anwendung des Gemeinschaftsrechts bei.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Bankaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und fördert gemeinschaftsweit die Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken und -konzepte. Zu diesem Zweck nimmt er zumindest die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er schlichtet oder erleichtert die Schlichtung von Streitfällen zwischen Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde;
- b) er legt den Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf deren Ersuchen hin Stellungnahmen vor;
- c) er fördert vorbehaltlich der geltenden Geheimhaltungsvorschriften einen wirksamen bi- und multilateralen Informationsaustausch;

- d) er erleichtert die Delegation von Aufgaben zwischen den Aufsichtsbehörden, insbesondere indem er delegierbare Aufgaben ermittelt und bewährte Praktiken fördert;
- e) er trägt zu einer wirksamen und kohärenten Funktionsweise der Aufsichtskollegien bei, indem er insbesondere Leitlinien für die operationelle Funktionsweise der Kollegien festlegt, über die Kohärenz der Praktiken der einzelnen Kollegien wacht und bewährte Praktiken weitergibt;
- f) er trägt zur Entwicklung erstklassiger gemeinsamer Standards für das aufsichtsbehördliche Meldewesen bei;
- g) er überprüft die praktische Anwendung der von ihm ausgegebenen unverbindlichen Leitlinien, Empfehlungen und Standards.

(2) Der Ausschuss überprüft die Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten und bewertet laufend ihre Konvergenz. Er legt alljährlich einen Bericht über die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Hindernisse vor.

(3) Zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte entwickelt der Ausschuss ein neues praktisches Instrumentarium zur Erhöhung der Konvergenz.

Artikel 5

(1) Der Ausschuss verfolgt und bewertet die Entwicklungen im Bankensektor und unterrichtet erforderlichenfalls den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Kommission. Er stellt sicher, dass die Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten über potenzielle oder akute Probleme informiert werden.

(2) Der Ausschuss legt der Kommission mindestens zweimal jährlich eine Bewertung der Trends bei der Beaufsichtigung einzelner Unternehmen und der potenziellen Risiken und Schwachstellen im Bankensektor vor.

In diesen Bewertungen nimmt der Ausschuss auch eine Einstufung der größten Risiken und Schwachstellen vor, gibt an, inwieweit diese die Stabilität des Finanzsystems gefährden und schlägt erforderlichenfalls Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen vor.

Der Rat wird über diese Bewertungen informiert.

(3) Der Ausschuss verfügt über Verfahren, die den Aufsichtsbehörden ein rasches Handeln ermöglichen. Er erleichtert den Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft gegebenenfalls eine gemeinsame Bewertung der Risiken und Schwachstellen, die die Stabilität des Finanzsystems der Gemeinschaft beeinträchtigen können.

(4) Durch enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken sorgt der Ausschuss für eine angemessene Verfolgung sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen.

Artikel 6

(1) Der Ausschuss trägt zur Entwicklung gemeinsamer Bankaufsichtspraktiken bei und wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auch an der Erarbeitung gemeinsamer sektorübergreifender Aufsichtspraktiken mit.

(2) Zu diesem Zweck richtet er insbesondere sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, verstärkt auf Möglichkeiten der Personalabstellung, gemeinsame Inspektionsteams und aufsichtsbehördliche Kontrollen sowie auf andere Mittel zurückzugreifen.

(3) Der Ausschuss entwickelt gegebenenfalls neue Instrumente zur Förderung gemeinsamer Aufsichtspraktiken.

(4) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern, insbesondere indem er diesen Gelegenheit zur Teilnahme an gemeinsamen Schulungsprogrammen gibt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern folgender Stellen zusammen:

- a) der für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, im Folgenden „zuständige Aufsichtsbehörden“,
- b) der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die neben der zuständigen Aufsichtsbehörde mit speziellen Aufsichtsbefugnissen für einzelne Kreditinstitute betraut sind,
- c) der nicht direkt an der Beaufsichtigung einzelner Kreditinstitute beteiligten Zentralbanken, einschließlich der Europäischen Zentralbank.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt hochrangige Vertreter, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Auch die Europä-

ische Zentralbank benennt einen hochrangigen Vertreter, der an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.

(3) Die Kommission nimmt an den Ausschusssitzungen teil und benennt zu diesem Zweck einen hochrangigen Vertreter.

(4) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörden einen Vorsitzenden.

(5) Der Ausschuss kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen laden.

Artikel 8

(1) Die Ausschussmitglieder dürfen Informationen, die unter die berufliche Schweigepflicht fallen, nicht weitergeben. Jeder, der an den Erörterungen teilnimmt, ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

(2) Sollten bei der Erörterung eines Tagesordnungspunkts vertrauliche Informationen über ein beaufsichtigtes Institut ausgetauscht werden, so kann die Teilnahme an der Erörterung auf die unmittelbar beteiligte zuständige Aufsichtsbehörde und die nationale Zentralbank, die in Bezug auf das betreffende Kreditinstitut mit speziellen Aufsichtsbefugnissen betraut ist, beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Der Ausschuss unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er unterhält regelmäßige Kontakte zu dem mit Beschluss 2004/10/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten europäischen Bankenausschuss und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments.

(2) Durch regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gewährleistet der Ausschuss sektorübergreifende Kohärenz der Arbeiten im Finanzdienstleistungssektor.

(3) Der Ausschussvorsitzende trifft mindestens einmal monatlich mit den Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und des Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen.

Artikel 10

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Kommission wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachterin geladen.

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 36.

Artikel 11

Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten arbeitet der Ausschuss in einem gemeinsamen Finanzkonglomerateausschuss mit dem Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen.

Kommission und Europäische Zentralbank werden zu den Sitzungen des gemeinsamen Finanzkonglomerateausschusses als Beobachter geladen.

Artikel 12

Vor Übermittlung seiner Stellungnahme an die Kommission konsultiert der Ausschuss in einem offenen, transparenten Verfahren frühzeitig und umfassend Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer. Er veröffentlicht die Ergebnisse dieser Konsultationen, sofern der betreffende Teilnehmer dagegen keine Einwände erhoben hat.

Bezieht der Ausschuss Stellung zu Bestimmungen, die sowohl Kreditinstitute als auch Wertpapierhäuser betreffen, so konsultiert er alle für die Beaufsichtigung von Wertpapierhäusern zuständigen Behörden, die noch nicht im Ausschuss vertreten sind.

Artikel 13

Der Ausschuss stellt ein jährliches Arbeitsprogramm auf und leitet es bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission weiter. Der Ausschuss unterrichtet den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Ergebnisse der im Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 14

Die Ausschussmitglieder fassen ihre Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Die Stimmen der Vertreter der Ausschussmitglieder werden gewichtet wie die Stimmen der Mitgliedstaaten in Artikel 205 Absätze 2 und 4 EG-Vertrag.

Hält ein Ausschussmitglied die Leitlinien, Empfehlungen, Standards oder andere vom Ausschuss vereinbarte Maßnahmen nicht ein, muss es dies begründen können.

Artikel 15

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Wahl und Entlassung des Ausschussvorsitzes kann die Geschäftsordnung von Artikel 14 abweichende Beschlussfassungsverfahren vorsehen.

Artikel 16

Der Beschluss 2004/5/EG wird aufgehoben.

Artikel 17

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Brüssel, den 23. Januar 2009

Für die Kommission

Charlie McCREEVY

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2009****zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/79/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. November 2003 setzte die Kommission mit dem Beschluss 2004/6/EG⁽¹⁾ im Rahmen des so genannten Lamfalussy-Verfahrens den Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „der Ausschuss“) ein. Dieser Ausschuss, der als unabhängiges Gremium dem Meinungs- und Gedankenaustausch dienen und die Europäische Kommission in Fragen des Versicherungs- und Rückversicherungswesens und der betrieblichen Altersversorgung beraten sollte, nahm am 24. November 2003 seine Arbeit auf.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich⁽²⁾ hat die Kommission das Lamfalussy-Verfahren 2007 überprüft und ihre Ergebnisse in der Mitteilung „Überprüfung des Lamfalussy-Prozesses — Ausbau der aufsichtlichen Konvergenz“⁽³⁾ vom 20. November 2007 dargelegt.
- (3) In dieser Mitteilung unterstrich die Kommission, wie wichtig der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „Ausschüsse der Aufsichtsbehörden“) angesichts der zunehmenden Integration des europäischen Finanzmarkts sind. Auch bezeichnete sie es als notwendig, für die Bemühungen dieser Ausschüsse um konvergente Aufsichtspraktiken und aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit einen klaren Rahmen abzustecken.
- (4) Bei der Überprüfung des Lamfalussy-Verfahrens hatte der Rat die Kommission ersucht, die Rolle der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden eindeutiger festzulegen und alle Optionen zur Stärkung der Funktionsweise dieser Ausschüsse zu prüfen, ohne das Gleichgewicht der gegen-

wärtig bestehenden institutionellen Struktur zu stören oder die Rechenschaftspflicht der Aufsichtsstellen zu schmälern⁽⁴⁾.

- (5) Auf seiner Tagung vom 13. und 14. März 2008 rief der Europäische Rat dazu auf, die Funktionsweise der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden rasch zu verbessern⁽⁵⁾.
- (6) Am 14. Mai 2008 forderte der Rat die Kommission auf, ihre Beschlüsse zur Einsetzung der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden im Hinblick darauf zu überprüfen, dass Kohärenz und Schlüssigkeit der Mandate und Aufgaben dieser Ausschüsse gesichert sind und der Beitrag dieser Gremien zur Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken verbessert wird⁽⁶⁾. Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Ausschüssen ausdrücklich spezifische Aufgaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht und der Angleichung der Aufsichtspraktiken und ihrer Rolle bei der Bewertung von Risiken für die Finanzmarktstabilität übertragen werden sollten. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen, der Rolle und Aufgaben des Ausschusses in diesem Bereich regelt, verstärkt werden.
- (7) Der Ausschuss sollte unabhängig sein und die Kommission in Fragen des Versicherungs- und Rückversicherungswesens und der betrieblichen Altersversorgung beraten. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollte der Ausschuss sich zwar mit den rechtlichen und aufsichtlichen Aspekten solcher Regelungen befassen, arbeits- und sozialrechtliche Fragen, wie die Organisation betrieblicher Altersversorgungssysteme, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Pflichtmitgliedschaft oder Tarifverträgen aber ausklammern.
- (8) Das Mandat des Ausschusses sollte auch die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten einschließen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, etwaigen Unstimmigkeiten vorzubeugen, den Ausschuss über Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und ihm Gelegenheit zum Informationsaustausch zu geben, sollte die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten im gemeinsamen Finanzkonglomeratausschuss erfolgen.
- (9) Der Ausschuss sollte ferner zu einer gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und zu dessen kohärenter Anwendung durch die Aufsichtsbehörden beitragen.

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9.⁽³⁾ KOM(2007) 727 endg.⁽⁴⁾ Schlussfolgerungen des Rates 15698/07 vom 4. Dezember 2007.⁽⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates 7652/1/08 Rev. 1.⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates 8515/3/08 Rev. 3.

- (10) Der Ausschuss verfügt auf Gemeinschaftsebene über keinerlei Regelungsbefugnis. Er sollte Vergleichsanalysen durchführen, bewährte Praktiken fördern und unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen und Standards ausgeben, um gemeinschaftsweit für größere Konvergenz zu sorgen.
- (11) Eine verbesserte bi- und multilaterale Zusammenarbeit bei der Aufsicht setzt Verständnis und Vertrauen zwischen den Aufsichtsbehörden voraus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu verbessern.
- (12) Darüber hinaus sollte der Ausschuss gemeinschaftsweit die Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördern. Um dieses Ziel klarer zu formulieren, sollte für den Ausschuss eine nicht erschöpfende vorläufige Aufgabenliste festgelegt werden.
- (13) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen Aufsichtskollegien, sollte der Ausschuss ein freiwilliges unverbindliches Schlichtungsverfahren einrichten.
- (14) Um das im Ausschuss vorhandene Fachwissen nutzen zu können, sollte eine Aufsichtsbehörde unbeschadet der aufsichtsbehördlichen Befugnisse dem Ausschuss Fragen zur unverbindlichen Stellungnahme vorlegen können.
- (15) Der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden ist von grundlegender Bedeutung, sollen diese ihre Funktion erfüllen. Er ist für eine wirksame Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen und die Stabilität des Finanzsystems unabdingbar. Während das Versicherungsrecht die Aufsichtsbehörden klar zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet, sollte der Ausschuss unter Einhaltung der einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften den täglichen praktischen Informationsaustausch erleichtern.
- (16) Um den Aufsichtsbehörden Doppelarbeit zu ersparen und so den Aufsichtsprozess zu straffen und die Versicherungsgruppen zu entlasten, sollte der Ausschuss die Delegation von Aufgaben zwischen Aufsichtsbehörden erleichtern, was insbesondere für die in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fälle gilt.
- (17) Um Konvergenz und Kohärenz zwischen den Aufsichtskollegien zu fördern und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte der Ausschuss die Funktionsweise dieser Kollegien überwachen, ohne dabei die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschränken.
- (18) Qualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz des aufsichtsbehördlichen Meldewesens wirken sich maßgeblich auf die Kostenwirksamkeit der Aufsichtsregelungen der Gemeinschaft und auf die Gesetzesfolgekosten für grenzübergreifend tätige Institute aus. Der Ausschuss sollte dazu beitragen, dass es nicht mehr zu Überschneidungen und Doppelarbeit kommt und die gemeldeten Daten vergleichbar und von angemessener Qualität sind.
- (19) Die Finanzsysteme in der Gemeinschaft sind eng miteinander verknüpft, so dass sich Ereignisse in einem Mitgliedstaat erheblich auf Finanzinstitute und -märkte in anderen Mitgliedstaaten auswirken können. Die kontinuierliche Zunahme von Finanzkonglomeraten und die immer unschärfere Abgrenzung zwischen Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäft stellen die Aufsichtsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene vor zusätzliche Herausforderungen. Um die Stabilität des Finanzsystems zu erhalten, muss bei diesem Ausschuss, dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden ein System geschaffen werden, mit dem potenzielle grenz- und sektorübergreifende Risiken frühzeitig ermittelt und der Kommission und den anderen Ausschüssen erforderlichenfalls angezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Ausschuss die Unterrichtung der Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Aufgabe des Ausschusses besteht in diesem Zusammenhang darin, Risiken im Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbe und bei der betrieblichen Altersversorgung zu ermitteln und der Kommission regelmäßig seine Ergebnisse mitzuteilen. Auch der Rat sollte entsprechend unterrichtet werden. Der Ausschuss sollte außerdem mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten und es regelmäßig über die Lage im Versicherungssektor informieren. Informationen über beaufsichtigte Einzelunternehmen sollte er in diesem Zusammenhang aber nicht weitergeben.
- (20) Um sektorübergreifende Fragen angemessen angehen zu können, sollte der Ausschuss seine Arbeiten mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken abstimmen. Dies ist vor allem im Hinblick auf etwaige sektorübergreifende Risiken für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung.
- (21) Angesichts der Globalisierung der Finanzdienstleistungen und der zunehmenden Bedeutung internationaler Standards sollte der Ausschuss außerdem den Dialog und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern fördern.
- (22) Die Rechenschaftspflicht des Ausschusses gegenüber den Organen der Gemeinschaft ist von großer Bedeutung, sollte einem hohen Standard entsprechen und gleichzeitig der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden Rechnung tragen.

- (23) Der Ausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben und die Vorrechte der Organe sowie das durch den Vertrag geschaffene institutionelle Gleichgewicht uneingeschränkt wahren. Der verbesserte Rahmen für die Arbeiten des Ausschusses sollte durch verbesserte Arbeitsverfahren ergänzt werden. Zu diesem Zweck sollten bei fehlendem Konsens Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, wobei die Regeln des EG-Vertrags zugrunde zu legen sind.
- (24) Der Rechtssicherheit und Klarheit halber sollte der Beschluss 2004/6/EWG aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Hiermit wird eine unabhängige Beratergruppe für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in der Gemeinschaft eingesetzt, die die Bezeichnung „Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung“ (nachstehend „der Ausschuss“) trägt.

Artikel 2

Der Ausschuss berät die Kommission auf eigene Initiative oder auf deren Ersuchen insbesondere bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Bereiche Versicherung, Rückversicherung, betriebliche Altersversorgung und Finanzkonglomerate.

Bittet die Kommission den Ausschuss um Rat, kann sie eine Frist festsetzen, innerhalb deren der Ausschuss diesem Ersuchen nachkommt. Diese Frist wird nach Maßgabe der Dringlichkeit festgelegt.

Artikel 3

Der Ausschuss erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben und trägt durch Ausgabe von Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur gemeinsamen und einheitlichen Umsetzung sowie zur kohärenten Anwendung des Gemeinschaftsrechts bei.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden für das Versicherungs- und Rückversicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und fördert gemeinschaftsweit die Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken und -konzepte. Zu diesem Zweck nimmt er zumindest die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er schlichtet oder erleichtert die Schlichtung von Streitfällen zwischen Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde;

- b) er legt den Aufsichtsbehörden in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Fällen oder auf deren Ersuchen hin Stellungnahmen vor;
- c) er fördert vorbehaltlich der geltenden Geheimhaltungsvorschriften einen wirksamen bi- und multilateralen Informationsaustausch;
- d) er erleichtert die Delegation von Aufgaben zwischen den Aufsichtsbehörden, insbesondere indem er delegierbare Aufgaben ermittelt und bewährte Praktiken fördert;
- e) er trägt zu einer wirksamen und kohärenten Funktionsweise der Aufsichtskollegien bei, indem er insbesondere Leitlinien für die operationelle Funktionsweise der Kollegien festlegt, über die Kohärenz der Praktiken der einzelnen Kollegien wacht und bewährte Praktiken weitergibt;
- f) er trägt zur Entwicklung erstklassiger gemeinsamer Standards für das aufsichtsbehördliche Meldewesen bei;
- g) er überprüft die praktische Anwendung der von ihm ausgegebenen unverbindlichen Leitlinien, Empfehlungen und Standards.

(2) Der Ausschuss überprüft die Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten und bewertet laufend ihre Konvergenz. Er legt alljährlich einen Bericht über die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Hindernisse vor.

(3) Zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte entwickelt der Ausschuss ein neues praktisches Instrumentarium zur Erhöhung der Konvergenz.

Artikel 5

(1) Der Ausschuss verfolgt und bewertet die Entwicklungen im Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie bei der betrieblichen Altersversorgung und unterrichtet erforderlichenfalls den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, den Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und die Kommission. Er stellt sicher, dass die Finanzministerien und Zentralbanken der Mitgliedstaaten über potenzielle oder akute Probleme informiert werden.

(2) Der Ausschuss legt der Kommission mindestens zweimal jährlich eine Bewertung der Trends bei der Beaufsichtigung einzelner Unternehmen und der potenziellen Risiken und Schwachstellen im Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie bei der betrieblichen Altersversorgung vor.

In diesen Bewertungen nimmt der Ausschuss auch eine Einstufung der größten Risiken und Schwachstellen vor, gibt an, inwieweit diese die Stabilität des Finanzsystems gefährden und schlägt erforderlichenfalls Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen vor.

Der Rat wird über diese Bewertungen informiert.

(3) Der Ausschuss verfügt über Verfahren, die den Aufsichtsbehörden ein rasches Handeln ermöglichen. Er erleichtert gegebenenfalls einen gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft zu den Risiken und Schwachstellen, die die Stabilität des Finanzsystems der Gemeinschaft beeinträchtigen können.

(4) Durch enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden und dem Ausschuss für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken sorgt der Ausschuss für eine angemessene Verfolgung sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen.

Artikel 6

(1) Der Ausschuss trägt zur Entwicklung gemeinsamer Aufsichtspraktiken im Versicherungs- und Rückversicherungswesen und bei der betrieblichen Altersversorgung bei und wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden auch an der Erarbeitung gemeinsamer sektorübergreifender Aufsichtspraktiken mit.

(2) Zu diesem Zweck richtet er insbesondere sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, verstärkt auf Möglichkeiten der Personalabstellung, gemeinsame Inspektionsteams und aufsichtsbehördliche Kontrollen sowie auf andere Mittel zurückzugreifen.

(3) Der Ausschuss entwickelt gegebenenfalls neue Instrumente, um die Erarbeitung gemeinsamer Aufsichtspraktiken zu fördern.

(4) Der Ausschuss verbessert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern, insbesondere indem er diesen Gelegenheit zur Teilnahme an gemeinsamen Schulungsprogrammen gibt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden für das Versicherungs- und Rückversicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen hochrangigen Vertreter seiner zuständigen Behörde, der an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.

(2) Die Kommission nimmt an Ausschusssitzungen teil und benennt zu diesem Zweck einen hochrangigen Vertreter.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen laden.

(5) Der Ausschuss befasst sich nicht mit arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten, wie der Organisation betrieblicher Altersversorgungssysteme, was insbesondere für die Pflichtmitgliedschaft und für Tarifverträge gilt.

Artikel 8

(1) Die Ausschussmitglieder dürfen Informationen, die unter die berufliche Schweigepflicht fallen, nicht weitergeben. Jeder, der an den Erörterungen teilnimmt, ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

(2) Sollten bei der Erörterung eines Tagesordnungspunkts vertrauliche Informationen über beaufsichtigte Institute ausgetauscht werden, so kann die Teilnahme an der Erörterung auf die unmittelbar beteiligten Mitglieder beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Der Ausschuss unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er unterhält regelmäßige Kontakte zu dem mit Beschluss 2004/9/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments.

(2) Durch regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden gewährleistet der Ausschuss sektorübergreifende Kohärenz der Arbeiten im Finanzdienstleistungssektor.

(3) Der Ausschussvorsitzende hat regelmäßig, mindestens aber einmal pro Monat, Kontakt zum Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und zum Vorsitzenden des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden.

Artikel 10

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Kommission wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachterin geladen.

Artikel 11

Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten arbeitet der Ausschuss in einem gemeinsamen Finanzkonglomeratausschuss mit dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden zusammen.

Kommission und Europäische Zentralbank werden zu den Sitzungen des gemeinsamen Finanzkonglomeratausschusses als Beobachter geladen.

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 34.

Artikel 12

Vor Übermittlung seiner Stellungnahme an die Kommission konsultiert der Ausschuss in einem offenen, transparenten Verfahren frühzeitig und umfassend Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer. Er veröffentlicht die Ergebnisse dieser Konsultationen, sofern der betreffende Teilnehmer dagegen keine Einwände erhoben hat.

Artikel 13

Der Ausschuss stellt ein jährliches Arbeitsprogramm auf und leitet dies bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission weiter. Der Ausschuss unterrichtet den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Ergebnisse der im Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 14

Die Ausschussmitglieder fassen ihre Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Die Stimmen der Vertreter der Ausschussmitglieder werden gewichtet wie die Stimmen der Mitgliedstaaten in Artikel 205 Absätze 2 und 4 EG-Vertrag.

Hält ein Ausschussmitglied die Leitlinien, Empfehlungen, Standards oder andere vom Ausschuss vereinbarte Maßnahmen nicht ein, muss es dies begründen können.

Artikel 15

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Wahl und Entlassung des Ausschussvorsitzes kann die Geschäftsordnung von Artikel 14 abweichende Beschlussfassungsverfahren vorsehen.

Artikel 16

Der Beschluss 2004/6/EG wird aufgehoben.

Artikel 17

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Brüssel, den 23. Januar 2009.

Für die Kommission

Charlie McCREEVY

Mitglied der Kommission

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 127/2008

vom 5. Dezember 2008

zur Änderung von Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2008 vom 25. April 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VII des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32008 R 0755**: Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 10).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 755/2008 isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 47.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 10.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2007 vom 26. Oktober 2007, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 128/2008****vom 5. Dezember 2008****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 119/2008 vom 7. November 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32008 L 0065**: Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (Abl. L 168 vom 28.6.2008, S. 36).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/65/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ Abl. L 339 vom 18.12.2008, S. 110.

⁽²⁾ Abl. L 168 vom 28.6.2008, S. 36.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 129/2008****vom 5. Dezember 2008****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 119/2008 vom 7. November 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2008/217/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Betrieb“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2002/734/EG der Kommission ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Entscheidung 2008/217/EG wird die Entscheidung 2002/732/EG der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (5) Mit der Entscheidung 2008/231/EG wird die Entscheidung 2002/734/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 37ac (Entscheidung 2002/732/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32008 D 0217:** Entscheidung 2008/217/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Infrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 77 vom 19.3.2008, S. 1).“

2. Der Text von Nummer 37ae (Entscheidung 2002/734/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32008 D 0231:** Entscheidung 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Betrieb des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2002/734/EG der Kommission (ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1).“

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 110.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 143.

⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 370.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2008/217/EG und 2008/231/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 130/2008****vom 5. Dezember 2008****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 126/2008 vom 7. November 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 362/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2009 zur materiellen Deprivation ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 365/2008 der Kommission vom 23. April 2008 zur Annahme des die Jahre 2010, 2011 und 2012 umfassenden Programms von *Ad-hoc*-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission vom 25. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die ab 2009 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung, die Verwendung einer Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen und die Definition der Referenzquartale ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 391/2008 der Kommission vom 30. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 102/2007 zur Annahme der Spezifikationen des *Ad-hoc*-Moduls 2008 zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren Nachkommen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18w (Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„18x. **32008 R 0362:** Verordnung (EG) Nr. 362/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2009 zur materiellen Deprivation (Abl. L 112 vom 24.4.2008, S. 1).“

⁽¹⁾ Abl. L 339 vom 18.12.2008, S. 119.

⁽²⁾ Abl. L 112 vom 24.4.2008, S. 1.

⁽³⁾ Abl. L 112 vom 24.4.2008, S. 22.

⁽⁴⁾ Abl. L 114 vom 26.4.2008, S. 57.

⁽⁵⁾ Abl. L 117 vom 1.5.2008, S. 15.

2. Nach Nummer 18al (Verordnung (EG) Nr. 207/2008 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„18am. **32008 R 0365**: Verordnung (EG) Nr. 365/2008 der Kommission vom 23. April 2008 zur Annahme des die Jahre 2010, 2011 und 2012 umfassenden Programms von *Ad-hoc*-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 112 vom 24.4.2008, S. 22).

18an. **32008 R 0377**: Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission vom 25. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die ab 2009 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung, die Verwendung einer Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen und die Definition der Referenzquartale (ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 57).“

3. Unter Nummer 18ak (Verordnung (EG) Nr. 102/2007 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32008 R 0391**: Verordnung (EG) Nr. 391/2008 der Kommission vom 30. April 2008 (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 15).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 362/2008, (EG) Nr. 365/2008, (EG) Nr. 377/2008 und (EG) Nr. 391/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 131/2008****vom 5. Dezember 2008****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 126/2008 vom 7. November 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des technischen Formats für die Übermittlung von Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten und der den Mitgliedstaaten zu gewährenden Ausnahmeregelungen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird unter Nummer 19x (Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32008 R 0747**: Verordnung (EG) Nr. 747/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008 (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 20).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 747/2008 isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 119.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 20.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.